

„Von wegen des Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Adoff Grafen zu Holstein Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Behmen zc. Wird Burgermeistern und Rath dieser J. Gn. Stadt Stadthagen auferlegt, der Pest und gemeinen Wohlstands und Gesundheit halber zu beschaffen, daß mit mehrern Ernst, als bisher gespüret, die Mistgruben an den Strassen durch die ganze Stadt, ohne alles Ansehen der Personen, zugebämpt und bepflastert und der Mist von den Gassen weggeschaffet, auch ferner gute Reinlichkeit für eines jeglichen Thür und auf den Gassen gehalten werden soll, das der Rath bey J. Gn. ernster Straf und Ungnad ohn ferner Verzögerung und Entschuldigung soll zu Werk stellen, und daran seyn, daß es für und für also richtig gehalten und vollzogen werde. Auf daß aber niemand hinwegwieder Unwissenheit oder andere Ausrede müge gebrauchen, ist befohlen, dieses öffentlich Rath und Gemeinde von der Mangel abzukunden, wonach sie sich allerseits sollen haben zu richten (22. April 1598).“ — „ Burgermeister und Rath dieser J. Gn. Stadt Stadthagen wird auferlegt, daß sie Feuers-Gefahr durch Gottes gnädige Hülfe um so viel besser abzuwenden, keinem Bürger oder Einwohner hinfür sollen gestatten, einig Strohdach hiebinnen zu reparieren, vielweniger ein neues Strohdach aufzulegen, sondern ein jeder soll daran seyn, daß die Strohdächer in Ziegeldächer verändert werden, und auf daß ein jeder Bürger und Einwohner in der Stadt so viel besser hiezu müge gerathen, soll der Rath den Ziegelföfen wieder an sich nehmen, nothdürftig mit Ofen und Häusern zuzichten und durch einen treuen Rathmann und einen fürnehmen Bürger verwalten lassen, auch ein Tax setzen, daß die Bürger und Einwohner für den Fremden und Ausländischen um ein ziemliches Mauer- und Dachsteine nach aller ihrer Nothdurft bekommen und damit befördert werden mügen. Im Fall aber diesem J. Gn. Gebot nicht wird nachgesetzt, will S. Gn. dasselbig mit besonderer Straf und Ungnad gegen den Rath und Gemeinde eifern . . . (2. Aug. 1598).“ — Die Frage der Abschaffung der Strohdächer ist am Schluß des Buches weiter behandelt.

In der Amts- und Hausordnung vom Jahre 1615 finden sich Bestimmungen über die Unterhaltung und Ausbesserung der Landstrassen und Wege, die zugleich einen Einblick in die Wegeverhältnisse um die Wende des Mittelalters gewähren. Eine Heer- und Landstraße soll zwei Ruten, ein gemeiner Weg aber eine Rute und ein Nachbarweg eine halbe Rute breit sein, Gräben und Hecken nicht eingerechnet (1 Rute = 4,70 m oder 16 Fuß). „An allen Orten soll man ein Exempel nehmen von dem gemeinen Wege, der vor Jahren zwischen Apelern und Lauenau angeordnet, allda die Hagen abgeschaffet und in die Wege geworfen, die Breite einmüthig zum Heerweg ausgelegt und an beiden Seiten tiefe Gräben gemacht, damit das Wasser abgeführt und also dadurch die Strassen trocken und eben erhalten werden. . . Zur Verbesserung der Wege und Stege, weil solches dem gemeinen Wandersmann zum Besten und den Einwohnern zu Nutz gereicht, sollen alle Hausleute aufm Lande, wenn sie auch zusehen, ohne Abgang der gebührlichen und gewöhnlichen Dienste, in einem jeden Amt helfen, oder des Auspflandens und Unserer Strafe gewärtig seyn. Die Strassen um und vor den Städten sollen Bürgermeister und Räte mit den Gemeinden daselbst bessern und unterhalten, wozu die Dörfer, so herum liegen, ihren Steine, Holz und Sand, auf Unserer Anordnung fahren sollen; in den Städten aber und davor sollen Rath und Bürger die Steinwege fest und sauber halten, und Fleiß anwenden, daß in der Mitte breite Steine, wie zu Stadthagen und Wüdeburg, gelegt werden.“

Als uralte Wege im Vuffigau sind bekannt: der Heelweg vor dem Santforde (S. 137), der Königsweg (via regia antiqua) von Minden über Hille nach Nienburg, Fortsetzung des sogen. Hesseweges von Herford her, der in Minden den Lübbeder Heelweg aufnimmt, der Kriegerweg von Ilfeld (gegen-